KREISSTADT SIEGBURG

BEBAUUNGSPLAN

Fl.7

Amselsteg

Fl.8

Schwalbensteg

Jakobstraße

Hübertusstraße

Fl.3

Rennbergstraße

Weg

AUTOBAHN

Fl.6

WA

WR

L

Nachtigallenweg

TEXTL. FESTSETZUNGEN 2.ÄNDERUNG BP NR. 7/6

DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN DES BP 7/6 GELTEN WEITER FORT.

WOLSDORF

ÜBERSICHT M.T. 5000

ZEICHEN DER KARTENUNTERLAGE

Wohngebäude mit Hausnummer z.B. 10

Wohngebäude ohne Hausnummer

Garagen · Wirtschafts- · Industriegebäude

Öffentliches Gebäude z.B. Rathaus

Durchfahrt, Arkade

Tiergehege (nicht vorhanden)

Gebäude (Signatur wie oben)

Zahl der Vollgeschosse

Grenzsteinpunkte

Grenzpunktpunkte

Flurgrenze

Flurstücksgrenze mit Grenzsteinen

Einzelgrenzsteine

Kappe (Schieber)

Unterflurhydrant

Oberflurhydrant

Höhenlage über NN

Höhenlinie über NW

Bordstein

Straßenablaufkasten

Mauer

Achse der Straßenbahn

Straßenbahnsäule

Hinweisstreifen mit Kilometrierung

Gehalt-, Maß-, Hinweiszeichen

Fahrgrenzüberwachung

Bombenhaltestelle

Dachformen:

Satteldach (S)

Walmdach (W)

Krüppelwalmdach (K)

Pultdach (P)

Flachdach (F)

Weitere Signaturen siehe DIN 18702 und Katasterverzeichnisse

Die vorliegende Plangrundlage ist z.Z. eine Abzeichnung - Vergrößerung der Katasterkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre 1957 - 60 im Maßstab 1: 500 durch Koordinaten - einmalstabile Tot - Neuvermessung. Die Plangrundlage entspricht außerdem die Ergebnisse von Ergänzungsvermessungen z.B. Gebäude.

Die vorliegende Plangrundlage wurde z.T. neu kartiert, nach einmaliniertem Fort Vermessungen (Nr. 10 18 61). ~~und einer Zeichenerklärung - und einer Bemaßung von Fort-Vermessungs-Linienstücke Bemerkungen und einer Neuvermessung gem. Erg. Bem. und Bem. Pfl. Bemerkung.~~

Die Darstellung erfolgt mit dem jeweiligen Zustand des Höhenfixes und der Deutschen Grundkarte M 1:5000 entnommen.

Ausgefertigt:

Bonn, den 19.4.82

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis vom 30.7.1973 überein.

Siegburg, den 19.4.82

Die Übereinstimmung mit den Festlegungen der städtebaulichen Planung (Bauamt) wird anerkannt.

Siegburg, den 19.4.82

KENNZEICHNUNG UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

- Naturschutzgebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmal

Umgrenzung der Flächen mit wasserwirtschaftlichen Festsetzungen

- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
- Schutzgebiet für Oberflächengewässer

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

- Überschwemmungsgebiet

Umgrenzung von Bauverbotszonen (Erosionsbrüche), die dem Denkmalschutz unterliegen

Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Umgrenzung der Bodenreformgebiete

Lärmschutzzone II (Flugplatz)

Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 2 bzw. FStrG

Straße mit Ortsdurchfahrtsgrenze

Regelversorgungs- und Hauptabwasserleitung

- Oberirdisch
- Unterirdisch

Vorgeschlagene Grenze eines Enteignungsgebietes

Vorgeschlagener Grundstücksanschluß

FESTSETZUNG VON GRENZEN, FLÄCHEN UND ANLAGEN

schwarz/weiß farbig

Flächen für den Gemeinbedarf

- Öffentliche Verwaltung
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Post
- Feuerwache

Grünflächen privat / öffentlich

- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Zeltplatz
- Badeplatz, Freibad
- Friedhof

Flächen für Ver- oder Entsorgungsanlagen

- Elektrizität
- Gas
- Fernwärme
- Wasser
- Abwasser
- Abfall

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Straßenbegrenzungslinie

Baulinie

Baugrenze

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

- öffentliche Parkfläche - Fußgängerbereich

Bahnanlage

Nur der Bebauung freizuhaltende Sichtfläche

Flächen für besondere Nutzungsbereiche z.B. Hotel

Wasserflächen

Umgrenzung z. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umweltwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes

Flächen für die Landwirtschaft

Flächen für die Forstwirtschaft

Flächen für Aufschüttungen

Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Bäume Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern

Bäume Sträucher

Umgrenzung der Flächen, die von den Bebauungs-Einschränkten sind

ART UND MASS DER BAUL. NUTZUNG

schwarz/weiß farbig

- WS Kleinsiedlungsgebiete
- WR reine Wohngebiete
- WA allgemeine Wohngebiete
- WB besondere Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- MD Dorfgebiete
- GI Industriegebiete
- GE Gewerbegebiete
- SO Sondergebiete

- GA Grundflächenzahl / GRZ z.B. 0,4
- GO Geschoßflächenzahl / GFZ z.B. 0,8
- BM Baumassenzahl / BMZ z.B. 3,5

- o offene Bauweise
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise

- II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z.B. II Geschosse
- II Zahl der Vollgeschosse zwingend z.B. II Geschosse
- II - V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstgrenze z.B. II - V Geschosse
- I+D I Vollgeschoß + zulässige Dachgeschoß

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Überbaubare Grundstücksfläche (Baufenster, Grundflächenbegrenzung)
- TH Traufhöhe
- DN Dachneigung
- FD Firstrichtung
- SD Satteldach
- WD Walmdach
- WD 30° Walmdach 30°
- WD 45° Walmdach 45°
- PD Pultdach
- MD Mansardendach
- Ansicht anderer Flächen an der Nutzungsflächen
- Einfahrt / Ausfahrt
- Einfahrtsverbot
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
- St Stellplätze / Garagen
- Gs Gemeinschaftsstellplätze / Gemeinschaftsgaragen
- GST/GGs Garagen / Gemeinschaftsgaragen mit Unterirdischen Flächen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind Aufschüttung

ZU DIESEM PLAN GEHÖRT EIN TEXTTEIL

Baudezernat	Stadtplanungsamt
Leiter	Leiter

BEBAUUNGSPLAN NR. 7/6

1. ~~[illegible]~~ AUSFERTIGUNG 2. ÄNDERUNG

GEMARKUNG: WOLSDORF | FLUR: 3, 8, 9 | MASST. 1:500

Aufgrundlage: BBauG in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit der 1. DVO zum BBauG vom 25.1.1960 (BGBl. I S. 35) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), der BauNVO in der Fassung vom 23.1.1968 (BGBl. I S. 80) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.7.1978 (BGBl. I S. 1073).

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), durch Aushang des Amtes des Kreisstadt Siegburg vom 19.12.81 bis 26.1.82 angezeigt worden.

Siegburg, den 26.1.82

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 2a(6) des Baugesetzbuches in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in der Zeit vom 23.01.82 bis 22.02.82 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 17.12.82 ortsüblich bekannt gemacht.

Siegburg, den 22.02.82

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GVBl. S. 594) von Rat der Kreisstadt Siegburg am 27.11.83 als Satzung beschlossen worden.

Siegburg, den 29.12.1983

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß § 12 des Baugesetzbuches ist in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949), am 19.7.20.09.1984 erfolgt.

Siegburg, den 27.08.1984

Dieser Plan ist der Urschrift gleichlautend.

Siegburg, den 5.10.1984

Der Stadtdirektor

Im Auftrage:

Dieser Plan ist der Urschrift gleichlautend.

Siegburg, den

Der Bürgermeister